

730.11

Energieverordnung (Änderung)

(vom 21. Mai 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Energieverordnung vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Energie-
planung
des Staates | § 1. Die Baudirektion ist zuständig für die Durchführung der Energieplanung. |
| a) Zuständige
Direktion | |
| c) Staatsbeiträge | § 7. Abs. 1 unverändert.
Subventionsgesuche sind vor Planungsbeginn der Baudirektion einzureichen.
Abs. 3 und 4 unverändert. |
| Verfahren | § 11. Subventionsgesuche sind vor der Detailprojektierung der Baudirektion einzureichen. |

Titel vor § 16 a:

III. Förderbeiträge zur Energieoptimierung

- | | |
|--------------|--|
| Subventionen | § 16 a. Subventionen können ausgerichtet werden an Massnahmen |
| | a) zur rationellen Energienutzung, insbesondere im Rahmen energetischer Gebäudesanierungen, |
| | b) zur gebäudeexternen Nutzung von Abwärme, |
| | c) zur Nutzung erneuerbarer Energien. |
| | Die Subventionen richten sich im Einzelfall für Massnahmen zur rationellen Nutzung nach der einsparbaren Energiemenge und für die übrigen Vorhaben nach der nutzbaren Energiemenge. Zur Vereinfachung können pauschalisierte Subventionsansätze pro Quadratmeter beheizte Bruttogeschossfläche oder pro Kilowatt installierter Leistung festgelegt werden. Subventionen an Holzheizungen richten sich ferner nach der Höhe der Schadstoffemissionen und bei Gemeindebeteiligung nach dem Finanzkraftindex. |

§ 16 b. Subventionsgesuche sind vor Baubeginn der Baudirektion zur Bearbeitung einzureichen. Subventionen unter Fr. 3000 werden nicht ausgerichtet. Verfahren
und Vollzug

Die Baudirektion regelt die Einzelheiten der Subventionstatbestände und Subventionsansätze. Sie achtet dabei auf ein zweckmässiges Verhältnis zwischen den Kosten der Massnahmen und deren energetischer Wirkung.

Titel vor § 17:

IV. Information und berufliche Weiterbildung

Titel vor § 18:

V. Schlussbestimmung

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 19. Januar 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Sekretärin:
Regula Thalmann